

Dr. Detter's Vanillinzucker

erzieht die theuren Vanillefrüchte vollständig und ist ausgezeichnet durch seine Milderkeit und Ausgiebigkeit.

Von weinliche ausdrücklich Dr. Detter's Vanillinzucker in den Geschäften, welche Dr. Detter's Backpulver führen.

Ein Päckchen kostet nur 10 Pfennig und enthält 2—3 Schoten guter Vanille.

Meine am Bahnhof Eichen
gelegene ca. 23 Morgen große
Fettweide
beabsichtige ich auf längere
Jahre zu vermieten und
wollen sich A. Flekstanten mit
mir in Verbindung setzen.
Peter Senell in Olbe i. N.S.

Fahrradlaternen	von RT. 1,50 a
Elektr. Taschenlampen	von RT. 0,80 a
Gamaschen	von RT. 0,70 a
Fusspumpen	von RT. 1,00 a
Handpumpen 3teilig	von RT. 0,80 a
Luftschläuche	von RT. 2,50 a
Laufdecken	von RT. 3,— a
Gebirgsdecken	von RT. 6,50 a
empfehlte	
Gummisacher Maschinenbau	

Gesucht
ein 14—16jähriges Mädchen
in einen kleinen Bau halten
noch Köchin. Küchen- und
Zweitmädchen vorgezogen.
Näheres zu erlangen bei
Frau Carl G. Wacker,
Gummersbach, Moosstr. 4.

Suche zum sofortigen Ein-
tritt ein erprobtes, tücht.
Küchen- oder
Zweitmädchen
Frau Fritz Siebel
Gummersbach.

Jüngeres Mädchen

* Die neuen Steuervorlagen der Reichsfinanzreform.

Die Nordd. Allg. Ztg. veröffentlicht in 16 Spalten den Wortlaut der dem Reichstage zugehenden Gesetzentwürfe über die Reichsfinanzreform samt einer Denkschrift. Daraus ist folgendes hervorzubekommen:

Das neue Steuerlohnsteuergesetz, welches für den Mehrbedarf des Reiches in Höhe von 500 Mill. M. den Betrag von 475 Mill. M. aufbringen soll, ist ausgestellt worden unter dem Gesichtspunkte der Ertragsfähigkeit der Veranschlagung aller Bevölkerungsschichten, der Verteilung nach der Vermögensfähigkeit und der Verminderung von Befreiungen, die die gesunde volkswirtschaftliche Entwicklung und Kapitalbildung hemmen. Ferner war es geboten, auf die bestehenden einzelstaatlichen und kommunalen Steuerverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

[illegible]

Daneben erweist es sich als absolut notwendig, die Steuern heranzuziehen, die vornehmlich von den Besitzenden getragen werden. Das kann nur durch den Ausbau der Radiolizenzsteuerung erfolgen. Die Wende zu einer ergiebigen Einnahmequelle auszufrachten, ist bei der Radiolizenz-Abkündigung und -Erlaubnis nicht befürchtet. Die Einführung der Radiolizenzsteuer, welche eine Neuverteilung der bestehenden Einnahmen bewerkstelligen wird, ist ein notwendiges Element der Besteuerung durch Versteigerung des unbenutzten Luftstrahls. Die Radiolizenzsteuerung wird sich als ein Mittel erweisen, die Einnahmen der Radiolizenzsteuer zu erhöhen, wenn sie ihrer Bedeutung nicht genügt.

Andererseits ist von jeder eigentlichen Verkehrssteuer Abstand genommen, im Gegentheil schlagen die verschiedenen Regierungen die Aufhebung der Fahrkartensteuer und die Wiederermäßigung des Ortsvorzugs für Postkarten und zwar auf 3 Pf. vor.

Die neuen Steuern sollen erbringen: Branntwein 100, Tabak 77, Bier 100, Wein 20, Nachschuß- und Erbschaftsteuern einschließlich Erbrochs des Staates und Wehrsteuer insgesamt 92, Elektrizität und Gas 50, Anzeigen 53 Mill. M.

Die Hauptbestimmungen der einzelnen Gesetzesvorlagen sind nachstehend wiedergegeben:

•• Kleines Feuilleton.

[illegible][illegible]

und eine Reineinnahme von 230 Mill. RM. an die Reichsliste abgeführt wird. Den betreffenden Brennereien wird der bisherige Betriebsumfang gewährt. Neu entstehende landwirtschaftliche Brennereien werden von zehn zu zehn Jahren besonders anznalog. Das Betriebsamt übernimmt den innerhalb des Brennbezirks hergestellten Brennwein zum regelmäßigen Ankaufsbreise, den Ueberbrand zu herabgesetzten Preisen. Der regelmäßige Ankaufsbreis wird so bestimmt, daß er die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Getranks mit Abzug in gut geleiteten Anstalten Brennereien mittleren Umfanges deckt, wobei die Schenkelverluste beim Brennereiverfahren bleibt. Die Uegenstände des Brennereiverfahrens fällt fort. Für den Brennereiverfahren der Brennereien des bisherigen Gebiets hergestellten Brennwein wird der Brennereibezug auf zehn Jahre eine Entschädigung von 100 Millionen des Betrages der gegenwärtig erteilten Kontingentzuteilung. Das Ministerium der süddeutschen Provinzen wird in der Weise beauftragt, daß den süddeutschen Brennereien an Stelle der günstigeren Kontingentierung entsprechende Aufträge zum regelmäßigen Brennweinankaufsbreise gewährt werden. Der Verbandsrat der Brennereien wird Beratung getragen. Das Gesetz löst am 1. Oktober 1909 in Kraft treten.

2. Braustener.

Die Draufsteuer soll bereits erhöht werden, das Mehrerträgnisse soll das Reid von 200 und 100 M. Mark erwächst. Die Erhöhung wird das Gefollos fertigen Bieres mit 2 M. treffen, ein Betrag, dessen Abzahlung sich ohne große Schwierigkeit ermöglichen läßt. Die allgemeine Steuerloft soll ist nach dem Vortheile der badischen und der elsass-lothringischen Biersteuer berechnet und mehr aufzunehmendbringt worden. Sie beginnt mit dem Satze von 14 M. und endet bei der höchsten Veranlagung von über 5000 Doppelcentner mit 200 M. pro Doppelcentner. Der schon vor dem 1. October 1900 bestehenden kleinen Vorrathreich mit einer Malveranlagung von höchstens 150 Doppelcentner ist eine Ausnahmestufe eingeschrieben. Sie haben nur 10 M. pro Doppelcentner zu zahlen. Der Zoll für das vom Ausland eingeführte Bier ist auf 9,65 M. pro Doppelcentner bemessen. Schließlich enthält der Entwurf noch Bestimmungen über die Behandlung des in der Bierverbreitung verwendeten Rohes, die Brauunterbreitung, den Verkehr mit Exportsteuern, die Herstellung von Malzextrakt uho.

3. Die Weinstener.

Der Weinsteuereinfuhrer sieht für den im Inlande auf Alkalien sowie für den aus dem Ausland in Alkalien eingehenden flüssigen Wein eine Abgabe vor, die verhältnismäßig kleine Summen aus finanziellen Gründen nicht zu hoch sein dürfen. Die Qualitätsweine sollen aber nach ihrem Werte eine höhere Besteuerung erfahren. Die in den Haushaltungen konsumierten Weine werden nur einer geringen, leicht zu berechnenden Steuer unterworfen. Die Abgabe besteht in einer allgemeinen Halbpennysteuer — der Weinsteuer — und in einer besonderen Zuschlagung. Der Weinsteuer unterliegen alle flüssigen Weine, die in den Handel fallen auf den Preis. Dem Aufschlage ist folgende Skala für den Preis von mehr als 1 Mth. die Flasche, 5 Mth. Weinsteuertafel mit der Betrag von 5 Pfg. für die Flasche, einerlei, ob ganze oder halbe Flasche, vorausgesetzt, daß die Flasche in Verkaufsbefugnis, d. h. in den Handel kommen für flüssigen Wein, 3 Mth. und betragen bei einem Preise der Flasche

von mehr als 1 Mth.	nicht mehr als 1 Mth.	2 Mth.	= 1,10 Mth.
1 2	2 4	4 8	= 0,20
4 6	6 8	8 10	= 0,60
10 12	12 14	14 16	= 1,00
16 18	18 20	20 22	= 2,00

Für halbe Flaschen ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte. Privatverjonen bleiben für den von ihnen auf Flaschen gefüllten Wein im allgemeinen von der Entrichtung des Zuschlags frei. Eine Ausnahme be-

steht nur in solchen Fällen, in denen die Vermutung dafür spricht, daß es sich um Weine von höherem Werte handelt. Die Weinsteuer und der Aufschlag werden durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet. Die Steuerkraft ist auf das unbedingt nötige Maß beschränkt. Der Verbrauch im Haushalte wird ausliefend überhaupt nicht überwachet, auch für die Händler ist nur Betriebsanmeldungspflicht und Lagerkontrolle vorgesehen.

Die Besteuerung der stillen Weine in Flaschen macht eine Erhöhung der Schaumweinsteuer notwendig. Sie erfolgt in Form eines Zuschlags zur bisherigen Steuer und zum Erzeugniszoll. Für Schaumweine im Preise von mehr als 3 Mfl. die Flasche wird die Zuschlagssätze für die stillen Weine neben der Schaumweinsteuer angelegt. Zum Schutze des inländischen Weinbaues erscheint es ferner erforderlich, auch die Schaumweine im Preise bis zu 3 Mfl. dem Zuschlage zu unterstellen und bei den beiden unteren Stoffen von 1 bis 2 und von 2 bis 3 Mfl. die Zuschlagssätze auf 0,20 Mfl. und 0,30 Mfl. festzusetzen.

4. Die Zohelfsteuer

[illegible]

...für die nom. 9.

den Ergebnissen sind, erzielte die Zoll-
behörden vorgelesen, und zwar für bearbeitete
Tabakblätter auf 250 M., Weizen-, Räu- und
Schwammbak auf 300 M., Binarren und Feinschnitt
auf 700 M., und Binarreten auf 1000 M., für ein
Doppelpaar. Die bestehende Tabaksteuerung soll
ohne Verminderung des geltenden Zollsatzes für auslän-
dischen Rohtabak und des Steuerzinses für inländischen
Tabak bestehen bleiben. Dadurch soll hauptsächlich die
Aufrechterhaltung des Unterschiedes in der Befassung
des in- und des ausländischen Tabaks gesichert und eine
Neuregelung dieser schwierigen Frage entbehrlich ge-
macht werden.

5. Die Elektrizitäts- und Gassteuer

Die Steuer beträgt für Elektricität und Gas die gegen Entgelt abgegeben werden, 5 Prozent des Verkaufspreises, jedoch nicht mehr als 0,4 Bfg. für die Altkonsumstände. Bei Vertheilung zum eigenen Bedarf beträgt der normale Steuerfuß 0,4 Bfg. oder nach Abzug 5 Prozent für die Altkonsumstände und für das Abnahmestrom Gas von wenigstens 3000 Wärmeeinheiten: 0,2 Bfg. für Gas von 1000—3000 Wärmeeinheiten. Der Steuerbetrag wird bei Abgabe von Entgelt auf Grund der Gaskassabücher und Elektrizitätsrechnungen, bei Erzeugung zum eigenen Bedarf auf Grund hinreichend beglaubigter Wechsele ermittelte.

Die Steuer auf Glühlampen beträgt für solche bis 15 Watt: 5 Bfg., von über 15—25 Watt:

10 Pfg., von über 25—60 Watt: 20 Pfg., von über 60—100 Watt: 30 Pfg., von über 100 Watt: 50 Pfg. für das Stüd. Für Glühkörper an Gasglühlicht, Spiritus, Petroleum und ähnliche Glühlampen 10 Pfg. für das Stüd; für Vogenlampenfitile 1 Pfg. für das Kilogramm; für Quecksilberdampf- und ähnliche Lampen 1 Pfg. für je 100 Watt.

Die Steuer auf Leuchtungsmitel ist vom Ge-

heller mittels Verwendung der Steuererträge auf den
Forderungen zu entscheiden, bevor die verpfaändeten Forderungen
aus der Ertragsmittelliste entfernt werden; bei
eingetragenen Forderungen erfolgt die Verpfändung
der Forderungsbetrag oder innerhalb breiter Tage nach
dem Empfang. Die Betriebsinhaber von Strom-
oder Gasversorgungsanlagen haben über die abge-
gebenen Mengen, bezugsweise den Stand der Mes-
sgeräte usw., die Inhaber von Betrieben zur Ver-
pflichtung der Verpfändung der Forderungen
zu verpflichten. Bei der ersten Verpfändung der Mes-
sgeräte wird der ersten eigenen Bedarf arbeitenden
Betriebsinhabern innerhalb des ersten 10 Jahre je 1/10
der Minderungszeit.

6. Die Anzeigen-Steuer.

Durch das Angelegen-Steuergesetz sollen Angelegen, die in infandiblen Zeitungen und Zeitfchriften oder in fonftigen infandiblen Blättern oder fchriften (Angelegen) mitgeteilt werden, entfallen fien (Einfandiblen), fowie Angelegen, die in der Anland-Zeitfchrift (Anland-Zeitfchrift) mitgeteilt werden, entfallen fien (Anland-Zeitfchrift), fowie Angelegen, die in der Anland-Zeitfchrift (Anland-Zeitfchrift) mitgeteilt werden, entfallen fien (Anland-Zeitfchrift), fowie Angelegen, die in der Anland-Zeitfchrift (Anland-Zeitfchrift) mitgeteilt werden, entfallen fien (Anland-Zeitfchrift).

Alle Steuern und Abgaben sind zu zahlen.

durch Ausstellen sichtbar gemacht, oder auf Privat-

Grundflächen und in Privaträumen so angebracht werden, daß sie von öffentlichen Straßen, Plätzen oder Gassen aus nachgenommen werden. Aufhängende Zählblätter werden Anbringen ein Entgelt entrichtet wird. Anbringen einer Steuer von 10 Proz. des Entgelts. Aufhängende, für deren Anbringen ein Entgelt entrichtet wird, unterlegen einer Steuer für jedes Blatt, nach dem bei der Aufhängung eingenommenen Flächenraum. Die Zählblätter betragen bei gedruckten Zählblättern für je 1000 Quadratcentimeter oder für einen Bruchteil davon in Orten bis zu 50 000 Einwohner 1 Fla., 100 000 Einwohner 2 Fla., über 100 000 Einwohner 3 Fla. Bei handgeschriebenen Zählblättern beträgt die Steuer für je 1000 Quadratcentimeter der Fläche oder für einen Bruchteil davon

Bestandteile des Stacks und ihre ersten Buchstaben

Süßen heranziehen. An ihren Embirekleidern trägt sich Etkins nur Embirespitzen und auf die völlige Harmonie von Mode und Garnierung in Reiz und Stil ist der höchste Wert gelegt. Eine besondere Feinsinnigkeit ist es, daß jeder Stuch unter Seide verborgen liegt. Die amerikanischen Firmen setzen natürlich ihren eigenen Egoismus daran, die europäischen Geschäfte mit

[illegible]

Rimmer, wächst Feu darin oder dergleichen, so gibt's nicht viel Gutes zu hoffen. Ein überaus bestimmtes Träume und Geltirne, der erste Ausgang der Wächern und andere „Inhaltspunkte“, die von allen vernünftigen Menschen als trasser Aberglaube abgetan werden sollten.

[illegible]

